

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 21

22.05.2020

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de – **Aktuelle - Veranstaltungen** finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntmachung einer Stadtrats-Sitzung

Am **Dienstag, 26. Mai 2020, 19:00 Uhr**, findet im **Bayertor** in Rain eine Stadtrats-Sitzung statt.

Tagesordnung:

1. Bauanträge/Bauvoranfragen
 - a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, FINr. 583, Bayerdilling, Augsburgener Straße
 - b) Bau eines Satteldachhauses (2 Etagen) und einer Garage, FINr. 877, Bayerdilling, Sallacher Straße
 - c) Bau eines Bungalows (1 Etage) mit Garage, FINr. 877, Bayerdilling, Sallacher Straße
2. Änderung Einbezugssatzung Oberpeiching „Hochstraße“, Behandlung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Satzungsbeschluss
3. Verzicht von Kindergartengebühren und Essenskosten für die Monate April, Mai und Juni 2020
4. Stromanschluss Abwasserpumpwerk Baugebiet „Am Staudheimer Weg“ Mittelstetten
5. Nachtrag für die Entsorgung ehem. Fahrsilo bzw. Müllablagerung im Baufeld Baugebiet „Am Staudheimer Weg“ Mittelstetten
6. Erneuerung Kompaktstation LEW in der Kläranlage Rain
7. Beschluss zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrats auf einen/mehrere beschließende Ausschüsse nach Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO (Im Katastrophen-/Pandemie-Fall)
8. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Rain erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Kultur- und Festausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- f) den Ausschuss für Jugend, Senioren, Vereine und Ehrenamt, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - g) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) – f) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 40 € und ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Die Anwesenheitszeit muss mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer betragen.
- (3) Die Stadträte mit Wohnsitz in den Stadtteilen erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach Absatz 2:
- a) eine Fahrtkostenentschädigung mit 0,35 € je gefahrenen Kilometer für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses und
 - b) folgende Pauschalbeträge jährlich:

<u>Stadtteil</u>	<u>Entschädigung</u>
Bayerdilling	184 €
Etting	108 €
Gempfung	148 €
Mittelstetten	92 €
Oberpeiching	96 €
Sallach	108 €
Staudheim	148 €
Unterpeiching	84 €
Wallerdorf	112 €
Wächtering	92 €

Ist ein Stadtteil durch mehrere Stadträte vertreten, so erhält jeder die Fahrtkostenentschädigung gemäß Buchstabe a); die Entschädigung gemäß Buchstabe b) wird nur einmal je Stadtteil und dabei den Stadträten zu gleichen Teilen gewährt.

- (4) Für die nachgewiesene Teilnahme an Fraktionssitzungen beträgt das Sitzungsgeld 30 €. Höchstens wird diese Entschädigung pro Jahr der Amtszeit (1. Mai bis 30. April) für 12 Sitzungen bezahlt. Der Nachweis ist jeweils spätestens am Ende des Amtsjahres (30. April) vorzulegen.
- (5) Jeder Fraktionsvorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Pauschale von 100 Euro.
- (6) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(8) Die Absätze 2, 3, 6 und 7 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister und – sofern gewählt – der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04. Juni 2014 außer Kraft.

Rain, 13. Mai 2020

Karl Rehm

1. Bürgermeister

Fällige Gemeindesteuern – Steuertermin 15. Mai 2020

Am 15. Mai waren zur Zahlung an die Stadtkasse Rain fällig:

- die 2. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung 2020 und
- die 2. Rate der Grundsteuer 2020 (soweit diese nicht in einem Jahresbetrag entrichtet wird)

Um termingerechte Einzahlung bzw. Überweisung wird gebeten. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden diese von der Stadtkasse Rain durchgeführt.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.